

Diejenigen Mitglieder, welche nicht nach Leipzig kommen, aber wünschen, daß ihre Geschäftsführer an der Versammlung mit Stimmrecht theilnehmen, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma, ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die, für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Berlin, Augsburg und Leipzig, den 15. März 1861.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
 Voit. J. P. Himmer. E. Hirzel.

### Bekanntmachung.

Auch in der nächsten Ostermesse soll eine

#### Ausstellung von neuen Büchern, Musikalien und Kunstsachen

im untern, links vom Eingang belegenen Saale des Börsengebäudes stattfinden, und sollen erforderlichen Falls beide im Erdgeschoß belegenen Säle zu diesem Behufe verwendet werden.

Die wachsende Bedeutung der Ausstellungen, sowie mehrfache bei uns eingegangene Beschwerden haben uns veranlaßt, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

- §. 1. Alle Erzeugnisse des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, nicht minder Probearbeiten von Zeichnern, Kupferstechern, Holzschneidern, Lithographen, und sonstige Artikel, welche Verkaufsgegenstände des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels zu bilden pflegen, werden zur Ausstellung zugelassen. Auch sollen neue Maschinen, Maschinentheile, Instrumente u. s. w. Aufnahme finden, insofern sie zur Herstellung der genannten Erzeugnisse mitwirken und der Raum es gestattet.
- §. 2. Allen für die Ausstellung gemachten Sendungen ist eine Begleitfactur in duplo mit der Bemerkung: „für die Ausstellung“ beizufügen, auf welcher die Verkaufs-Nettopreise sowie sonstige Bezugsbedingungen anzugeben sind.
- §. 3. Auf den auszustellenden Gegenständen darf der Nettopreis nicht vermerkt sein. Hierher gehörige Anfragen nach den ihm vom Aussteller eingesandten Notizen zu beantworten, ist der von uns mit der Leitung der Ausstellung beauftragte Beamte angewiesen. Auf den im §. 1. aufgeführten Maschinen u. s. w. steht es jedoch dem Aussteller frei den Verkaufspreis zu vermerken.
- §. 4. Vor dem Schluß der Ausstellung dürfen die für dieselbe gelieferten Gegenstände von Seiten der Aussteller nicht zurückgenommen werden.
- §. 5. Nur Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sind berechtigt, die Ausstellung zu beschicken. Ausländische Buchhändler, sowie Nicht-Buchhändler haben sich der Vermittelung eines Mitgliedes des Börsenvereins zu bedienen.
- §. 6. Das Ausstellungslocal darf seitens der Aussteller als Verkaufsstand für das Publicum nicht benutzt werden.
- §. 7. Die Aussteller tragen für die von ihnen ausgestellten Gegenstände die Fracht nach und von Leipzig.

Die Leitung der Ausstellung ist auch für die bevorstehende Ostermesse Herrn Eduard Bengler von uns übertragen worden, und sind demselben die auszustellenden Gegenstände

spätestens bis zum 22. April

einzusenden. Für später eingehende Gegenstände kann weder die Annahme, noch die zweckmäßige Aufstellung gewährleistet werden.

Wir glauben die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die Ausstellung zu Ehren der Jubelfeier, welche der Börsenverein in diesem Jahre begeht, von den Herren Collegen besonders bedacht werden wird.

Berlin, Augsburg und Leipzig, den 15. März 1861.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.  
 Voit. J. P. Himmer. E. Hirzel.